

#### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Antragsteller:	Alterric IPP GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
	Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe WEA 01 130,07 m
	und WEA 02 bis WEA 05 160 m, Rotordurchmesser jeweils 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Gemarkung Obergeckler, Flur 1, Flurstücke Nr. 114, 115, 264/58, 333/46, 361/116, 362/116, 363/116, 367/120,
	368/120, 433/88, 44, 440/59, 441/59, 445/89, 447/89, 449/89, 462/89, 469/89, 47, 470/89, 48, 51/1, 53/1, 56/1,
	62/1, 63/1, 87/1, 89/1,
	Gemarkung Obergeckler, Flur 10 , Flurstücke Nr. 111/65, 112/65, 159/92, 160/92, 65/1, 68/1, 91

Gemäß Nr. 1.6 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Windfarm mit mehr als 20 WEA eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für eine Windfarm mit 3 bis 5 WEA ist eine standortbezogene und für eine Windfarm mit 6 bis 19 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Eine "Windfarm" sind nach § 2 Abs. 5 UVPG "drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden".

Bei der Abgrenzung der Windfarm sind nicht nur die jeweils beantragten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende WEA, wobei bestehende Anlagen, die vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Änderungsrichtlinie (Stichtag: 14.03.1999) genehmigt wurden, nicht zu berücksichtigen sind. Die zehn bestehenden WEA nordöstlich des Vorhabens werden daher nicht zur Windfarm gezählt, da sie im Jahr 1995 errichtet wurden. Somit sind nur die fünf geplanten WEA als "Windfarm" im Sinne des UVPG zu betrachten. Die bestehenden WEA werden im Rahmen der Wirkungsprognose jedoch als Vorbelastung mitberücksichtigt.

Die im vorliegenden Fall zu beurteilende Windfarm im Sinne des UVPG setzt sich aus den fünf geplanten WEA zusammen. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Windfarm mit drei bis weniger als sechs Windenergieanlagen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. In § 7 Abs. 2 UVPG wird folgendes zur standortbezogenen Vorprüfung ausgeführt:

"Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann".



Das Vorhaben befindet sich innerhalb des durch die Landesverordnung vom 23.12.1988 festgesetzten **Naturparks Südeifel**. Naturparke sind bezüglich der im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfenden Schutzkriterien in Anlage 3 UVPG nicht genannt.

Zum Zeitpunkt, als die Landesverordnung über den Naturpark Südeifel 1988 erlassen wurde, waren im Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz Naturparke als großräumige Landschaftsschutzgebiete definiert. **Landschaftsschutzgebiete** gehören zu den gemäß Anlage 3 UVPG zu prüfenden Schutzkriterien. Somit ist eine Prüfung der zweiten Stufe erforderlich, wobei unter Berücksichtigung der Kriterien, die auch bei einer allgemeinen Vorprüfung zum Tragen kommen, zu prüfen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das betreffende Gebiet haben kann.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu klären, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen muss. Dazu führt § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG aus:

"Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann [...]." Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen "unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind."

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel und die Ortsgemeinde Obergeckler,
- Landesbetrieb Mobilität Referat Luftverkehr auf dem Hahn (Flugsicherung) und Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein (Straßen)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier,
- Forstamt Neuerburg und Deutscher Wetterdienst DWD in Offenbach,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr und Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein,
- Amprion GmbH in Dortmund und Westnetz GmbH in Trier,
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Trier und Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte Koblenz,
- Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Untere Landesplanungsbehörde, Untere Denkmalpflegebehörde und Brandschutzdienststelle in unserem Hause,
- Mobilfunkbetreiber (Ericsson, Telefonica/O2, Telekom, Vodafon Kabel Deutschland und TANGO),

Aufgrund der aufgeführten Aspekte wurde im Folgenden eine allgemeine Vorprüfung des Einfalls durchgeführt.

sowie der Nachbarstaat Luxemburg.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag:

gez.: Richard Schons



## KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3 des UVPG

Antragsteller: Alterric IPP GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E2, Nabenhöhe WEA 01 130,07 m und

WEA 02 bis WEA 05 160 m, Rotordurchmesser jeweils 138,25 m, Nennleistung jeweils 4,2 MW

Standort: Gemarkung Obergeckler, Flur 1, Flurstücke Nr. 114, 115, 264/58, 333/46, 361/116, 362/116, 363/116, 367/120, 368/120,

433/88, 44, 440/59, 441/59, 445/89, 447/89, 449/89, 462/89, 469/89, 47, 470/89, 48, 51/1, 53/1, 56/1, 62/1, 63/1, 87/1, 89/1,

Gemarkung Obergeckler, Flur 10, Flurstücke Nr. 111/65, 112/65, 159/92, 160/92, 65/1, 68/1, 91

Nr. Anhang 1 der 4. BlmSchV Nr. 1.6.2

Nr. Anlage 1 zum UVPG Nr. 1.6.3, Spalte 2

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom 09.11.2021

## Bemerkungen

1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Ab- rissarbeiten	Bei den <b>fünf geplanten WEA</b> handelt es sich um Anlagen vom Typ ENERCON E-138 EP3 E2. Der Rotordurchmesser misst 138,25 m. Die Nabenhöhe der WEA soll 130,10 m (WEA 01) bzw. 160,00 m (WEA 02 bis 05) betragen. Die Gesamthöhe der geplanten WEA beträgt somit 199,2 m bzw. 229,13 m. Der Transformator ist bei diesem Anlagentyp in die WEA integriert. Separate Trafostationen sind nicht erforderlich, so dass ein zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden wird. Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der Anlagen. Jede der Anlagen verfügt zudem über ein eigenständiges Eisansatzerkennungssystem, das bei Eisansatz an den Rotorblättern den Betrieb der WEA aussetzt und dadurch sicherstellt, dass Eisstücke nicht abgeworfen werden. Eine Besonderheit der WEA des Herstellers Enercon ist der Anstrich in einer Grüntonabstufung nach dem Natural-Colour-System im unteren Bereich des Turms, wobei die Helligkeit des Farbtons von unten nach oben zunimmt. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind bei den WEA die Rotorblätter sowie das Gehäuse der Maschinen mit einem matten Grauton beschichtet. Alle Bauwerke mit einer Höhe von über 100 m über Grund erhalten im Hinblick auf die Flugsicherheit eine Kennzeichnung. Die geplanten WEA erhalten neben farblichen



Markierungen am Turm und an den Rotorblättern (Tageskennzeichnung) auch eine sogenannte "Befeuerung" an den Gondeln sowie am Turm (Nachtkennzeichnung). Ab dem 01.01.2023 müssen alle WEA nach § 9 Abs. 8 EEG mit einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgerüstet werden.

Das **Betonfundament** ist kreisförmig und hat einen Außendurchmesser von ca. 22,5 m (WEA 02 bis 05) bzw. 21,6 m (WEA 01). Das Fundament einer Anlage nimmt eine Fläche von rund 397 m² (WEA 02 bis 05) bzw. 366 m² (WEA 01) ein. Die Fundamente werden unterirdisch angelegt. Die Tiefe der Fundamentgruben beträgt in der Regel < 2 m. Der Bodenaushub, der zumindest teilweise auf den an die Fundamentgruben grenzenden Flächen zwischengelagert wird, wird nach Fertigstellung der Fundamente weitestgehend wieder angeschüttet. Lediglich der Fundamentsockel einer WEA wird bis an die Geländeoberfläche reichen.

Die zur Errichtung der geplanten WEA erforderlichen **Kranstellflächen** werden unmittelbar an die Fundamente grenzend angelegt und dauerhaft (d. h. für gesamten Betriebszeitraums) mit Schotter befestigt. Der Betriebszeitraum beträgt entsprechend der beantragten zeitlich befristeten Genehmigung maximal 30 Jahre. Der Oberboden (=Mutterboden) wird auf den beanspruchten Flächen abgetragen. Als Sauberkeitsschicht und zur Erhöhung der Tragfestigkeit wird zwischen dem Unterbau und der Tragschicht bei Bedarf ein Geotextil hoher Zugfestigkeit eingebaut, auf das die Tragschicht aus geeignetem Schottermaterial (z. B. Natursteinschotter) aufgebaut wird.

Für die Montage des Kranauslegers werden **Montageflächen** benötigt, die temporär (d. h. für die Dauer der Bauarbeiten (Bauphase)) mit Schotter befestigt werden. Diese Flächen werden ähnlich wie die Kranstellflächen aufgebaut. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird das Schottermaterial entfernt und der zuvor abgetragene Oberboden wieder aufgebracht, um eine durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen. In dem Zusammenhang kann es erforderlich werden, den Untergrund aufzulockern. Zur Montage der Einzelteile des Hauptkran-Auslegers (Gittermast) wird an die Kranstellfläche grenzend eine ebene Fläche hergestellt (**Kranauslegerfläche**).

Da i. d. R. zur Herstellung einer weitgehend ebenen Fläche Bodenbewegungen notwendig sind, muss auch auf den Kranauslegermontageflächen der Oberboden zunächst abgetragen werden und auf geeigneten Flächen im Nahbereich zwischengelagert werden. An jedem Anlagenstandort ist eine **Parkfläche** und eine **Entsorgungsfläche** vorgesehen. Diese werden temporär mit Schotter befestigt und nach Abschluss der Arbeiten im Windpark komplett zurückgebaut. An allen Standorten wird gegenüber der Kranstellfläche eine **Blattlagerfläche** benötigt. Die Lagerfläche dient unter An-

Bitburg, 10.06.2022



derem zur Lagerung von Rotorblättern und teilweise auch von Baustellen-ausrüstung wie Materialcontainer, Transportgestellen etc. Sie muss nicht befestigt werden, jedoch in ihrer Beschaffenheit eben, glattgezogen, trocken und frei von Wurzeln und Gehölz sein.

Die Erschließung der WEA Standorte wird von der Kreisstraße K 63 erfolgen. Zur Anfahrt des WEA-Standortes 01 muss ein bestehender Wirtschaftsweg verlängert und ausgebaut werden. Für die Erschließung der WEA 02 und 03 müssen neue Stichwege angelegt werden, welche primär über intensiv genutztes Offenland verlaufen. Zur Erschließung der WEA 04 und 05 wird ein gut ausgebauter Bestandsweg genutzt, an den für die Erschließung der WEA 05 lediglich ein kurzer Stichweg angebaut werden muss. An den Anlagenstandorten sind zur Erreichbarkeit der Kranauslegerfläche sowie weiterer Flächen temporäre Zuwegungen erforderlich. An den Standorten der WEA 02 und 05 sowie in weiteren Bereichen entlang der Zuwegung sind für die Anlieferung der Großkomponenten zudem temporäre Kurven-/Wendebereiche anzulegen. Nach der Bauphase werden diese temporär befestigten Flächen wieder komplett zurückgebaut, so dass die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Auf bislang unbefestigten Flächen wird der humose Oberboden (=Mutterboden) zunächst abgetragen. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit wird zwischen dem Unterbau und der Tragschicht bei Bedarf ein Geotextil hoher Zugfestigkeit eingebaut, auf das die Tragschicht aus geeignetem Schottermaterial (z. B. Natursteinschotter oder Recyclingschotter) aufgebaut wird. Zur Herstellung des gemäß Spezifikation von Enercon erforderlichen Lichtraumprofils von 6,50 m ist es ggf. notwendig, Weg begleitende Bäume und Sträucher unter Beachtung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zurückzuschneiden. Nach dem Aufbau der WEA muss weiterhin sichergestellt sein, dass die einzelnen WEA für Reparaturen oder Servicearbeiten mit Kranfahrzeugen und LKW erreichbar sind.

Zur **Einspeisung des Stroms** in das öffentliche Stromnetz ist die Verlegung von Erdkabeln erforderlich. Die Kabelverlegung wird in separaten Genehmigungsverfahren beantragt und ist nicht Gegenstand des Verfahrens nach BlmSchG. Transformatoren befinden sich beim geplanten Anlagentyp innerhalb der Anlage. Es wird somit kein zusätzlicher Flächenverbrauch durch Trafostationen entstehen.

Die geplanten WEA werden **nach Ablauf der Betriebsphase zurückgebaut**. Hierzu wird die bei der Errichtung der Anlagen hergestellte Infrastruktur genutzt. I. d. R. wird ein Recycling der einzelnen Anlagenteile - soweit möglich - angestrebt. Die nur während der Bauphase beanspruchten Flächen werden wie oben bereits geschrieben nach der Fertigstellung der WEA komplett zurückbaut und rekultiviert.



		Der versussiehtliche <b>Elächenhader</b>	f für die orforderlieben E	Bauflächen des Vorhabens beträgt:
		Baufläche	Eingriff	Flächenbedarf insgesamt (m²)
		dauerhaft	Lingilii	r lachenbedari magesami (m )
		Fundamente	dauerhaft vollversiegelt	1.954
		Kranstellflächen	dauerhaft teilversiegelt	6.311
		Zuwegung	dauerhaft teilversiegelt	9.075
		Bankette	dauerhaft teilversiegelt	1.171
		temporär	3	
		Böschungen	temporär hindernisfrei	9.563
		Entsorgungsflächen	temporär teilversiegelt	270
		Hindernisfreier Arbeitsbereiche	temporär hindernisfrei	591
		Kranauslegerflächen	temporär hindernisfrei	6.284
		Lagerflächen	temporär hindernisfrei	6.384
		Montageflächen	temporär teilversiegelt	8.012
		Parkflächen	temporär teilversiegelt	450
		Zuwegung	temporär teilversiegelt	3.464
		Summe		53.529
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehen-	Im Umfeld der geplanten WEA gibt	es bereits mehrere besteh	nende WEA die als Vorbelastung mit-
	den oder zugelassenen Vorhaben und	berücksichtigt werden müssen. Nor	dwestlich des geplanten V	orhabens handelt es sich dabei um
	Tätigkeiten	13 bestehende Anlagen des Typs E	inercon E-40. Die minimal	e Entfernung liegt dabei bei rund 1,3
		km zur geplanten WEA 05. Zwei we	itere bestehende WEA be	finden sich ca. 4,3 km südöstlich des
		• ·		ngen. Es handelt sich dabei um zwei
		Anlagen des Typs Nordex N62. Zuc	lem befinden sich acht we	itere bestehende WEA auf dem Ge-
		biet der Ortsgemeinde Bimingen me	ehr als 5 km entfernt von d	len Standorten der geplanten WEA.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbe-	Die geplanten Anlagenstandorte WE	A 01, WEA 03 bis WEA 0	5 befinden sich im Offenland, während
	sondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere,	der geplante Anlagenstandort WEA	02 im Randbereich eines	geschlossenen Waldbestandes liegt.
	Pflanzen, und biologische Vielfalt	Die Standorte der fünf WEA werder	i über die Kreisstraße K 6	3 und von dort über Offenlandflächen
		oder landwirtschaftliche Wirtschaftsw	ege erschlossen, die insbe	sondere für das Befahren mit Schwer-
		transporten zu verbreitern sind. Dari	über hinaus sind hindernis	freie Bereiche insbesondere in Kurven
		erforderlich (Überschwenkbereich).	Im Bereich der Fundamer	nte kommt es zu einer vollständigen



		Versiegelung des Bodens. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind aus bautechnischen Gründen unvermeidbar. Der Boden verliert dort seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundwasserspender und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Auf den Fundamentflächen kann anschließend Lebensraum für Pflanzen und Tiere neu entstehen. Die Kranstellflächen sowie die Wegausbauten werden voraussichtlich nicht vollständig versiegelt und somit teildurchlässig sein. Gegenüber einer Versiegelung wird die Beeinträchtigung minimiert, kann aber nicht vollständig vermieden werden. In Zusammenhang mit der Errichtung der WEA und deren Nebenanlagen werden am Standort der WEA 02 sowie im Bereich der Zuwegungen Rodungen erforderlich. Für einzelne Tierarten, die gegenüber Windenergieanlagen empfindlich sind, kann es aufgrund der von WEA ausgehenden Störreize zu einem Lebensraumverlust kommen. Daneben besteht für einzelne Tierarten die Gefahr, an den Rotoren der WEA zu kollidieren. Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen Windenergieanlagen eine unvermeidbare Beeinträchtigung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Für Erholungsuchende, die eine derartige Veränderung des Landschaftsbildes als negativ empfinden, wird sich die Erholungsfunktion und Erholungsqualität der Landschaft dadurch vermindern. Daneben finden baubedingte Beeinträchtigungen durch die Errichtung der WEA und die dazu erforderliche temporäre Befestigung weiterer Flächen sowie die Kabelverlegung statt, die allerdings von kurzer Dauer sind. Details können den weiteren Fachgutachten (Fachbeiträge zum Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu dem Projekt entnommen werden.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Während der Errichtung der WEA fallen keine größeren Mengen Abfall an. Kleinere Mengen (Verpackung, Kabelreste, Kabelbinder) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Ein Kennzeichen des Betriebs von WEA ist es, dass die Energie ohne nennenswerte stoffliche Umwandlungsprozesse und damit ohne Zusatz weiterer Stoffe bereitgestellt wird. Während des Betriebs der Anlagen werden somit keine größeren Mengen Abfall produziert. Nach Beendigung des Betriebs werden die WEA (inklusive Fundamente, Kranstellflächen u. a.) zurückgebaut. Sämtliche Komponenten sollten - soweit wie möglich - recycelt werden.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Von WEA gehen keine negativen Wirkungen wie Schadstoffemissionen aus. Aufgrund der Energiebereitstellung durch WEA kommt es zu einer verminderten Nutzung fossiler Brennstoffe, wodurch positive Auswirkungen auf das Klima und die Luft erwartet werden. Eine Verunreinigung des Bodens

1.6

1.6.1

1.6.2



oder des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Zwar befinden sich in den WEA Öle und andere Schmierstoffe, die jedoch im Fall einer Leckage in speziellen Schutzvorrichtungen innerhalb der Windenergieanlagen aufgefangen werden. Während der Bauphase kann es zu Lärmbelästigungen durch Baufahrzeuge kommen. Während des Betriebs der WEA sind Störungen der Wohnruhe durch Schallimmissionen und Schattenwurf denkbar. Bezüglich möglicher Belästigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf werden eigenständige Gutachten angefertigt. Bei zu erwartender Überschreitung der jeweiligen Richtwerte sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. zeitweise Abschaltung von WEA). Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726/05 -; nachgehend: BVerwG, Beschluss vom 11. Dezember 2006 – 4 B 72.06 -) kann es bei zu geringen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen, die als Fallkonstellation vom im § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme umfasst ist. Nach Urteilssprechung bedarf der Fall, bei dem der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA beträgt, regelmäßig einer Prüfung der Umstände und örtlichen Begebenheiten. Entsprechend wird der Prüfradius bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung auf den Umkreis der dreifachen WEA-Gesamthöhe (597,6 m bzw. 687,39 m) um die Standorte der geplanten WEA begrenzt. Die minimalen Entfernungen der vorhandenen Wohngebäude auf dem Gelände des Ackelshofes betragen etwa 479 m zur geplanten WEA 04 bzw. etwa 640 m zur WEA 05. Angesichts der Entfernung von weniger als der dreifachen Gesamthöhe (687 m) zur den geplanten WEA 04 und WEA 05 muss überschlägig geprüft werden, ob eine optisch bedrängende Wirkung eintreten kann. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines eigenständigen Gutachtens (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH 2021a). Die WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet. Ein Blitzschlag wird über die durchgängige Verbindung von der Rotorblattspitze bzw. von der Gondeloberseite bis zur Fundamentgründung abgeleitet. Die gesetzlichen Anforderungen zur Verhütung von Bränden werden erfüllt. Sollte es dennoch zu Bränden kommen, ist gewährleistet, dass eine schnelle und fachgerechte Brandbekämpfung durchgeführt werden kann. Eisschlag und Eiswurf - Feuchte und kalte Luft kann am Mast und an den Rotorblättern von WEA

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

verwendete Stoffe und Technologien die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfäl-

zur Ausbildung von Eisansatz führen. Eisansatz kann in Einzelfällen durch herabfallende Eisstücke

Bitburg, 10.06.2022



		•
	le i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BlmSchG	zu Schädigungen von Personen, Tieren oder Sachwerten führen. Da solche Schädigungen aber generell durch alle höheren Einrichtungen, wie Sendetürme, Hochspannungsfreileitungen, Bäume, Masten u. a. hervorgerufen werden können, handelt es sich um keine für die Windenergienutzung spezifische Erscheinung. In den Bereichen unter den WEA (insbesondere an Wegen) kann durch Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam gemacht werden.
		Windenergieanlagen werden im Außenbereich betrieben. <b>Störfälle</b> nach § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung im Zusammenhang mit Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können ausgeschlossen werden.
		Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen wird Energie gewonnen ohne Treibhausgase freizusetzen. Das Vorhaben trägt dazu bei <b>Katastrophen</b> , die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, zu vermindern.
		Eine <b>Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers</b> ist nicht zu erwarten. Zwar befinden sich in den WEA geringe Mengen von Schmierstoffen, die jedoch im Fall einer Leckage in speziellen Schutzvorrichtungen innerhalb der WEA aufgefangen werden. Die Auffangwannen werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Wartungen kontrolliert und bei Bedarf geleert. Die Entsorgung von Schmiermitteln erfolgt über dafür zugelassene Fachbetriebe.
		Erdbeben und Bodenbewegungen - Die Standorte der geplanten WEA liegen nach der Darstellung der Erdbebenzonen für die DIN 4149 (Erdbebenbaunorm) außerhalb von Erdbebenzonen (LGB RLP 2021b). Zur Vermeidung von Erdbebenschäden sind die Bauvorschriften der DIN 4149 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten", DIN 1054 "Baugrund – Standsicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Rheinland-Pfälzischen Bauordnung zu beachten.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten, die über die zuvor unter der Ziffer 1.5 und 1.6 beschriebenen Risiken hinausführen.



2	Standort der des Vorhabens	
		ets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender ksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Siedlung und Erholung - Nördlich des geplanten Vorhabens liegen im UR1100 die Splittersiedlung Görgenhof sowie die Hofanlagen des Ackels- und Steinhofes. Im direktem Umfeld der geplanten WEA bzw. entlang der beanspruchten Wirtschaftswege befinden sich keine ausgewiesenen Wanderwege, so dass diesem eher eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen werden kann. Die nächstgelegenen Wanderwege innerhalb des UR1100 verlaufen im Bereich der umliegenden vorhandenen Bachtäler. Eine Konzentration von Erholungs- und Freizeitstrukturen befindet sich rund um Neuerburg in einer Entfernung von mehr als 1,5 km zum geplanten Vorhaben. Der gesamte Raum wird im Landschaftsrahmenplan der Region Trier (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGS-DIREKTION NORD 2009) als bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum dargestellt.  Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen - Das Projektgebiet wird zu gleichen Teilen durch intensive forst- und landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Fischereiwirtschaftliche Nutzungs-
		strukturen sind im Projektgebiet nicht vorhanden.  Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen - Strukturen sonstiger wirtschaftlicher oder öffentlicher Nutzungen sind im näheren Umfeld des Projektgebiets nicht vorhanden.
		<b>Verkehr, Ver- und Entsorgung</b> - Das Projektgebiet wird durch die Kreisstraße K 63 sowie von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen erschlossen. Anlagen zur Ver- oder Entsorgung sind nicht vorhanden.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Viel- falt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	Klima - Vier von fünf Anlagen liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die durch hohe Tages- und Jahresschwankungen von Temperatur und Feuchte gekennzeichnet sind. Nachts wirken sie zumeist als Kaltluftproduzenten. Das nähere Umfeld der fünften WEA ist bewaldet. Im Vergleich zur offenen Landschaft werden die Strahlungs- und Temperaturschwankungen gedämpft, die Luftfeuch- tigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrschen Windruhe und größere Luftreinheit. Wälder gelten daher im Allgemeinen als bioklimatisch wertvolle Erholungsräume.
		<b>Wasser</b> - Nach Darstellung des Wasserportals Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP 2021b) sind im Untersuchungsraum zwei Oberflächengewässer verzeichnet. Im Westen, ca. 270 m von der WEA 01 ent-



fernt, verläuft der Gecklerbach und im Osten, ca. 240 m von der WEA 02 entfernt, der Satzbach. Die Grundwasserneubildungsrate aus dem Jahr 2020 liegt im Untersuchungsraum bei 53 mm bis 63 mm. Es liegt eine mittlere Grundwasserüberdeckung vor.

Boden / Fläche - Nach Darstellung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP 2021e) handelt es sich bei der vorliegenden Bodentypen an den geplanten Anlagenstandorten sowie im Bereich der Bauflächen um Regosole aus flachem lössarmen Gruslehm (Hauptlage) über Lehmgrus (Basislage) über Schutt aus Schieder oder Sandstein (Devon). Im Untersuchungsraum sind vier weitere Bodentypen vorhanden: Braunerden aus flachem lössarmen Gruslehm (Hauptlage) über Lehmgrus (Basislage) über Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon), Ranker aus flachem lössarmen Gruslehm (Hauptlage) über Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon), Kolluvisole aus lössreichem grusführendem Kolluvialschluff (Holozän) über sehr tiefem Grusschluff (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon) und Kolluvisol-Gleye aus lössund grusführendem Kolluvialehm (Holozän) über tiefem Lehmschutt (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon).

Das Biotopentwicklungspotenzial ist umso größer einzuschätzen, je stärker sich der jeweilige Standort von weit verbreiteten "Normalstandorten" unterscheidet und damit gute Voraussetzungen für die Entwicklung einer stark spezialisierten Vegetation bietet. Böden weisen dann ein hohes Biotopentwicklungspotenzial mit Extrembedingungen auf, wenn sie besonders nass, besonders trocken, sehr nährstoffarm oder sehr nährstoffreich sind. Bei den vom Vorhaben beanspruchten Böden vom Typ Regosol handelt es sich nicht um Böden mit extremen Wasserverhältnissen, so dass die Standorttypisierung für die Biotopentwicklung an allen Standorten als mittel eingestuft wird.

Pflanzen - Zur Erfassung der Biotope im Untersuchungsraum wurde im Mai 2021 eine Geländebegehung durchgeführt. Dabei wurden die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotope auf Grundlage der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2020) beschrieben. Die Bewertung erfolgte anhand der in der HVE genannten Kriterien (Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, vgl. LFUG 1998). Eine genaue Beschreibung und Darstellung der Biotopkartierung befindet sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (ECODA 2021d). Der Untersuchungsraum setzt sich zu weiten Teilen aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zusammen, welche teilweise von Kleingehölzbeständen und Säumen begleitet werden. Einen großen Anteil des Untersuchungsraums nehmen zudem Waldflächen im Bereich von vier Bachtälern ein. Die Waldbestände setzen sich insbesondere aus Eichen- und Eichenmischwäldern sowie aus Aufforstungs- und Kahlschlag-



flächen im Bereich ehemaliger Fichtenbestände zusammen. Der Raum wird dabei durch die Kreisstraße K 63 sowie durch befestigte und unbefestigte Wirtschaftswege erschlossen.

Die Standorte der geplanten WEA 01, 03 bis 05 befinden sind im Offenland auf intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen, während der Anlagenstandort der WEA 02 am Waldrand liegt. Die beanspruchten Waldbestände setzen sich überwiegend aus jungen Fichten sowie aus jungen Buchen und Kirschen zusammen.

Gemäß der Daten aus der Untersuchungsraumbezogenen Datenabfrage beim LFU RLP (2021b) kommen zwei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor: Keulen-Bärlapp (Lycopodium clavatum) und Prächtiger Dünnfarn (Trichomanes speciosum). Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich vorwiegend auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen meist auf Sonderstandorten (z. B. Felsen und Spalten, Trockenstandorte) vor, die vom Vorhaben nicht betroffen sind. Wie zu erwarten, erhalten die Daten des MULEWF RLP (2021) kein Hinweis auf ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld.

- Das Hauptvorkommen des Keulen-Bärlapp liegt ausschließlich außerhalb menschlicher Siedlungen auf Zwergstrauchheiden und Borstgrasrasen.
- Der Prächtige Dünnfarn besiedelt Felsen, die auf den Bauflächen nicht vorhanden sind. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse wird ein Vorkommen der Arten folglich nicht erwartet.

**Tiere** - Als Datengrundlage zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens dienen das Avifaunistische Fachgutachten (ECODA 2021a), das Fachgutachten Fledermäuse (ECODA 2021c) sowie der Fachbeitrag Artenschutz (ECODA 2021b).

**Vögel** - Als Datengrundlage zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna dienten vor allem die Ergebnisse der folgenden, von ECODA (2021a) durchgeführten Untersuchungen:

- Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen im Frühjahr/Sommer 2020
- Brut- und Gastvogelerfassung (inkl. Rastvögel) im Frühjahr/Sommer 2020
- Eulen- und Horsterfassung im Frühjahr 2020
- Rast- und Zugvogelerfassung (exkl. Kranichzug) im Herbst 2020

Über die eigenen Erfassungen hinaus wurden im Januar 2021 Informationen zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im UR3000 beim Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz abgefragt (LFU RLP 2021a). Zudem wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB), das Forstamt Neuerburg, Orts-



kenner und Jäger sowie die NABU-Gruppe Südeifel zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten schriftlich und / oder mündlich befragt. Des Weiteren wurden auch vorliegende Daten aus früheren Untersuchungen in dem Raum berücksichtigt (Vos 2017). Gerade letztere Informationen fanden bereits bei den Brutvogelerfassungen Beachtung (z. B. indem bekannte Brutvorkommen aus früheren Jahren innerhalb des Untersuchungsraums gezielt kontrolliert wurden).

Im Laufe der Untersuchungen im Jahr 2020 wurden insgesamt 71 Vogelarten nachgewiesen, die den UR500/1000 als Brut- oder Nahrungshabitat nutzten. Davon traten 55 Arten als Brutvögel sowie eine weitere Art als wahrscheinlicher Brutvogel auf. Neun Arten wurden als Gastvögel erfasst, von denen aber sieben Arten außerhalb des UR500 als Brutvögel oder mögliche Brutvögel eingestuft wurden. Zudem wurden weitere sechs der im UR500 registrierten Arten als Durchzügler eingestuft.

Innerhalb des UR2000/3000 wurden im Rahmen der Untersuchungen zusätzlich zehn Arten nachgewiesen. Von diesen traten zwei als Brutvögel, sechs Arten als Gastvögel und zwei weitere Arten als Durchzügler auf. Sieben Arten, die im UR500/1000 als Gastvögel auftraten, wurden im UR2000/3000 zudem als Brutvögel bzw. mögliche Brutvögel eingestuft.

Von den insgesamt 81 im Jahr 2020 festgestellten Vogelarten werden 13 Arten in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste des Bundeslandes Rheinland-Pfalz geführt (vgl. SIMON et al. 2014). Sieben Arten gelten dabei als gefährdet, zwei als stark gefährdet und vier als vom Aussterben bedroht. Vier Arten werden in Artikel 4(2) geführt (davon einer als Zugvogel und drei als Brutvögel), elf weitere Arten sind in Anhang I der EU-VSRL gelistet und 18 Arten nach § 7 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Es ergeben sich somit zunächst 31 zu berücksichtigende planungsrelevante Brutund Gastvogelarten (inkl. Rastvögel). Der Weißstorch wurde im Rahmen der Raumnutzungsanalyse von Rotmilanen einmalig überfliegend im UR3000 registriert. Die Art wird in Anhang I der EU-VSRL gelistet gilt nach § 7 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt. Insgesamt gelten demnach 32 Vogelarten als planungsrelevant.

Im Rahmen der Rastvogelerfassungen im Herbst 2020 wurden 60 Arten im UR2000 festgestellt, von denen zwölf Arten in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste des Bundeslandes Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014) geführt werden. Eine Art gilt dabei in Rheinland-Pfalz als ausgestorben, sechs Arten als vom Aussterben bedroht. Eine weitere Art wird als stark gefährdet und vier Arten als gefährdet eingestuft. Sechs der 60 Arten werden in Artikel 4 (2) und sechs in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt. Davon werden drei als gefährdete Brutvogelart, eine als Rastvogelart und zwei weitere als sonstige Zugvogelart gewertet. Nach § 7 Nr. 14 BNatSchG gelten 13 Vogelarten als streng geschützt.



Zwei weitere planungsrelevante Arten (Kormoran und Wanderfalke) wurden ausschließlich während der Zugplanbeobachtungen im UR2000 registriert.

Zusammenfassend wurden im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2020 somit insgesamt 93 Brut-, Gast-, Rast- und Zugvogelarten im UR2000/3000 erfasst, von denen 38 Arten als planungsrelevant gelten.

Anhand der Ergebnisse der Zugvogelerfassungen aus dem Herbst 2020, lässt sich keine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für den Kleinvogelzug wie auch für den Zug von Groß- bzw. Greifvögeln ableiten. Insbesondere planungsrelevante Großvögel wurden nur mit einzelnen Zugereignissen und in sehr geringen Anzahlen festgestellt. Der Großteil der teils hohen Anzahl an Zugvögeln setzte sich aus Kleinvögeln wie Buchfinken, Ringeltauben, Bergfinken, Feldlerchen, Staren und Stieglitzen zusammen, die i. d. R. eher in geringen Höhen ziehen und damit ohnehin nicht kollisionsgefährdet sind (ECODA 2021a).

Im Jahr 2020 wurde keine eigens für den Kranich angelegte Erfassung durchgeführt. Während der regulären Erfassung von Brutvögeln wurden circa 1000 ziehende Kraniche beobachtet. Vorsorglich wird der Kranich im Folgenden als relevanter Durchzügler betrachtet und dem Untersuchungsraum eine allgemeine Bedeutung für den Kranichzug zugewiesen.

Säugetiere (Fledermäuse) - Als Datengrundlage zur Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse fanden im Zeitraum zwischen Anfang April und Ende September 2020 insgesamt zwölf Detektorbegehungen statt, während derer der Raum im Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte untersucht wurde. Begleitend zu der Fledermauserfassung am Boden wurde zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober an zwei Standorten eine automatische Dauererfassung im Baumkronenbereich durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten zwischen Juni und August an geeigneten Stellen Quartiersuchen und Flugstraßenbeobachtungen mittels Ultraschalldetektor (ECODA 2021c).

Mit mindestens zwölf Arten kann das im Jahr 2020 im Untersuchungsraum nachgewiesene Artenspektrum als nahezu vollständig bewertet werden. Dem UR wird eine allgemeine bis besondere Bedeutung als Quartierstandort und Jagdhabitat für den Kleinabendsegler, Bartfledermaus und das Braune Langohr zugeschrieben. Auch für weitere Arten (Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus) ist der UR als Jagdhabitat und/oder Quartierstandort von Bedeutung. Für die beiden über lange Strecken ziehenden Arten Abendsegler und Rauhautfledermaus wurde eine geringe Bedeutung des UR während der Zugzeit ermittelt.



Säugetiere - außer Fledermäuse - Europäischer Biber (Castor fiber) und Fischotter (Lutra lutra) Weder der Biber noch der Fischotter wurden bisher im Untersuchungsraum oder der näheren Umgebung (z.B. am Gaybach, der ca. 5 km nordwestlich des Vorhabens liegt) nachgewiesen (vgl. LFU RLP 2021a, b). Nach Angaben von MULEWF RLP (2021) liegen die nächsten Hinweise auf Vorkommen des Bibers aus dem Jahr 2013 mindestens 9 km von den geplanten WEA-Standorten entfernt. Auf den Bauflächen und deren näherer Umgebung befinden sich keine geeigneten Lebensräume für die beiden Arten. Die nächstgelegenen potenziell geeigneten Lebensräume, in diesem Fall Oberläufe von Bächen, befinden sich im Bereich der Enz in über 1.000 m Entfernung von den Bauflächen. Ein Vorkommen auf den Bauflächen kann ausgeschlossen werden und die Antreffwahrscheinlichkeit im Untersuchungsraum abseits der Bauflächen ist, unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, gering.

Feldhamster (Cricetus cricetus) - In Rheinland-Pfalz beschränkt sich die Ausbreitung des Feldhamsters auf den Südosten des Landes (die Oberrheinebene, die Lößgebiete in der nördlichen Vorderpfalz und Rheinhessen) (vgl. LFU RLP 2021a, b). Die Daten des MULEWF RLP (2021) enthalten keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsraum sowie auf den Bauflächen wird als sehr unwahrscheinlich angesehen.

Luchs (Lynx lynx) - Der Untersuchungsraum (Umkreis von 1.000 m um die geplanten Anlagenstandorte) liegt abseits bekannter Vorkommen des Luchses in Rheinland-Pfalz (SNU RLP 2021). Daten des MUEEF RLP (2021a) enthalten keinen Hinweis auf ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum bzw. dessen Umfeld. Aktuelle Vorkommen des Luchses in Rheinland-Pfalz beschränken sich auf den Süden des Landes, wo im Rahmen eines Wiederansiedlungsprojektes seit dem Jahr 2016 insgesamt 20 Luchse im Pfälzerwald ausgewildert wurden (Stand: Mai 2021). Zehn Jungtiere wurden dort bis Ende 2020 nachgewiesen (SNU RLP 2021). Luchse besiedeln unzerschnittene, strukturund deckungsreiche Wälder. Grundsätzlich sind die Tiere überwiegend im ungestörten Inneren von Wäldern oder in ruhig gelegenen Tallagen unterwegs. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im Offenland bzw. am Waldrand und bieten der Art somit keinen geeigneten Lebensraum.

**Wolf (Canis lupus)** - Seit 2012 liegen für Rheinland-Pfalz insgesamt 112 Nachweise von Wölfen vor (Stand: 19.04.2021). Erste Wolfsnachweise in Form von Nutztierrissen gibt es seit Sommer 2020 für den Kreis Bitburg-Prüm in den Gemeinden Arzfeld (vier Nachweise) und Südeifel (ein Nachweis) sowie eines Totfundes in der Gemeinde Bitburger Land. Im Jahr 2018 gab es erste Hinweise auf eine dauerhafte Wiederansiedlung einer Wölfin im Westerwald sowie einen Reproduktionsnachweis



(Altenkirchen) aus dem Jahr 2020 im Norden von Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP 2021a). Im UR3000 und dem weiteren Umfeld wurden Wölfe bislang nicht nachgewiesen (SNU RLP 2021).

Wölfe stellen keine speziellen Lebensraumansprüche und vermeiden nach Möglichkeit den Kontakt mit Menschen. Gering vom Menschen besiedelte Tieflandschaften oder Mittelgebirge mit ausreichendem Nahrungsangebot besitzen ein geeignetes Habitatpotential (vgl. BFN 2021). Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im Offenland bzw. am Waldrand. Die Möglichkeit, dass Wölfe im Zuge des Vorhabens bau- oder anlagebedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen der geplanten WEA Reproduktionsstätten von Wölfen mit noch nicht ausreichend mobilen Jungtieren befänden. Aufgrund ihrer Mobilität sind adulte Wölfe jederzeit in der Lage, sich aus Gefahrenbereichen zu entfernen. Sollten adulte Wölfe den Bereich der Standorte der geplanten WEA oder die zugehörigen Bauflächen während der begrenzten Bauzeit der geplanten Anlagen durchwandern oder Bereiche im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA bzw. der Bauflächen nutzen, werden sie diese Plätze bei drohender Gefahr frühzeitig verlassen und in der weiteren Umgebung Schutz suchen können.

**Wildkatze (Felis silvestris)** - Nach BIRLEBACH & KLAR BIRLEBACH & KLAR (2009) gibt es in Deutschland vor allem in dem bewaldeten Mittelgebirgsregionen (Eifel, Hunsrück, Pfälzer Wald, Taunus, Harz, Solling, nordhessisches Bergland und Hainich) Populationen der Wildkatze. Es sind somit zwei Verbreitungsschwerpunkte erkennbar: Einer in der Mitte und einer im Südwesten Deutschlands. Der Untersuchungsraum liegt nach den Ergebnissen von STEYER et al. (2016) innerhalb des von Wildkatzen besiedelten Raums.

Im Westen des UR3000 gibt es gemäß der untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten beim LUWG Rheinland-Pfalz (LFU RLP 2021b) einen Wildkatzennachweis. Es handelt sich dabei um einen Zufallsfund im Nahrungsgebiet aus dem Jahr 2009. Des Weiteren wurde die Art südwestlich des Untersuchungsraums in den Jahren 2011 und 2012 in mindestens 6.000 m Entfernung festgestellt (LFU RLP 2021b, MULEWF RLP 2021). Die Möglichkeit, dass Wildkatzen im Zuge des Vorhabens bau- oder anlagebedingt verletzt oder getötet werden, ergibt sich nur dann, wenn sich im Bereich der Bauflächen der geplanten WEA Reproduktionsstätten von Wildkatzen mit noch nicht ausreichend mobilen Jungtieren befinden. Aufgrund ihrer Mobilität sind adulte Wildkatzen jederzeit in der Lage, sich aus Gefahrenbereichen zu entfernen. Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im Offenland. bzw. unmittelbar am Waldrand. Es kann damit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass einzelne Individuen bei der



Jagd bzw. Nahrungssuche durch das nähere Umfeld (< 500 m) der geplanten WEA-Standorte streifen bzw. sich kurzzeitig dort aufhalten. Eine stetige und häufige Nutzung wird aufgrund der Größe der Streifgebiete und insbesondere der Habitatausstattung des Umfelds der Standorte der geplanten WEA (Offenland, Lage am Waldrand, kaum unzugängliche und ungestörte Bereiche) nicht erwartet.

Haselmaus (Muscardinus avellanarius) - Nach LUWG RLP (LFU RLP 2021a, b) ist die Haselmaus in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet. Auch die Messtischblätter 5903 – Neuerburg und 6003 – Mettendorf gehören zum aktuellen Verbreitungsareal (vgl. Abbildung 3.3). Die beim LFU RHEINLAND-PFALZ im Jahr 2020 abgefragten Artdaten (LFU RLP 2021b) dokumentieren ein bekanntes Haselmausvorkommen im Nordwesten des UR3000. Gemäß den in der Abfrage zu den Daten enthaltenen Informationen erfolgte der nächstgelegene Nachweis außerhalb des Untersuchungsraums im Jahr 2011 anhand von Fraßspuren in einer Entfernung von mindestens 6.700 m südlich des geplanten Vorhabens, im Umfeld der Ortschaft Körperich. Grundsätzlich hat sich zudem in den letzten Jahren gezeigt, dass häufig Erfassungslücken für Nicht-Nachweise der Haselmaus verantwortlich sind und die Art regelmäßig auch in Habitaten vorkommt, die augenscheinlich nicht die entsprechenden Lebensraumanforderungen erfüllen. Die Haselmaus kann innerhalb ihres Verbreitungsgebiets grundsätzlich in sämtlichen von Gehölzen dominierten Biotopen (ausgenommen trockene, sandige Kiefernforste) vorkommen (BÜCHNER et al. 2017).

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist ein Vorkommen der Art auf den mit Gehölzen bestandenen Flächen im Bereich der Bauflächen, die für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA 02 erforderlich sind, möglich. Ein Vorkommen auf den im Offenland liegenden Bauflächen wird nicht erwartet, da Offenlandbereiche kein geeignetes bzw. bedeutendes Habitat für die Art darstellen.

Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten - Aus den Daten des LFU RLP (2021a) gehen Hinweise auf Vorkommen von Teichfrosch-Grünfrosch-Komplex (Rana kl. esculenta), Grasfrosch (Rana temporaria) und Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans) hervor. Gemäß der untersuchungsraumbezogenen Datenabfrage des LFU RLP (2021b) existieren jedoch keine Hinweise auf Vorkommen von Amphibien- und Reptilienarten im Bereich der Standorte der geplanten WEA.

Nach Angaben von MULEWF RLP (2021) liegen für die Messtischblätter 5903 – Neuerburg und 6003 – Mettendorf Nachweise von Mauereidechse (Podarcis muralis) und Zauneidechse (Lacerta agilis) sowie der Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans) vor.

Die Landlebensräume der Geburtshelferkröte liegen im Normalfall in naher Umgebung zum Laichhabitat. Im direkten Umfeld der geplanten WEA gibt es keine Vorkommen von Gewässern, die als



Laichhabitat für die genannten Arten infrage kommen. Die nächsten potenziell geeigneten Gewässer liegen mehrere hundert Meter entfernt in tief eingeschnittenen Tälern.

Mauereidechsen besiedeln wärmebegünstigte, kleinräumig gegliederte Lebensräume mit steinigen Elementen, wie Stein- und Felsenabschnitten sowie ausreichend Versteckmöglichkeiten mit Bewuchs, während Zauneidechsen verschiedenste, vor allem jedoch anthropogen geprägte Lebensräume, wie zum Beispiel Weinberge, Gärten und Parkanlagen, aber auch Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Halbtrocken- und Trockenrasen oder auch Niedermoore und Feuchtwiesen aufsucht. Dabei stellen sonnenexponierte Bereiche, Versteckplätze und bewuchsfreie Flächen zur Eiabglage grundlegende Habitatstrukturen dar (BFN 2021).

Der Standort der WEA 02 liegt am Rand eines kleineren Waldbereichs, während sich die übrigen vier geplanten WEA auf landwirtschaftlich genutztem Offenland befinden. Aufgrund der Habitatausstattung und fehlender Nachweise im Umfeld der geplanten WEA-Standorte wird nicht von einem Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten auf den Bauflächen ausgegangen.

**Vorkommen von Insektenarten** - Nach Angaben von LFU RLP (2021b) liegen für das Messtischblatt 6003 – Mettendorf Hinweise auf Vorkommen von Großer Feuerfalter (Lycaena dispar) und Gekielte Smaragdlibelle (Oxygastra curtisii) vor.

Der Große Feuerfalter besiedelt großflächige, strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen wie Binsen- und Kohldistelwiesen und Seggenrieder sowie deren Brachen. Voraussetzung ist ein Lebensraummosaik aus Flächen mit reichen Vorkommen der Raupenfutterpflanzen und Nektarpflanzen für die Falter. Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz sind die Flusssysteme von Rhein, Saar und Sauer sowie der Raum Trier, die Oberrheinebene und der Pfälzerwald bis zum Zweibrücker Land (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ 2021). Der Lebensraum der Gekielten Smaragdlibelle beschränkt sich auf das Flusssystem der Our in der Eifel. Hinweise auf Vorkommen der Art im Untersuchungsraum liegen nicht vor (BFN 2021, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ 2021).

Der Standort der WEA 02 liegt am Rand eines kleineren Waldbereichs, während sich die übrigen vier geplanten WEA auf landwirtschaftlich genutztem Offenland befinden. Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten auf den Bauflächen wird aufgrund der Habitatausstattung folglich nicht erwartet.

**Vorkommen von Arten mit Bindung an Gewässer** - Tiergruppen wie Fische, Schnecken, Krebse und Muscheln finden durch ihre enge Bindung an Gewässer in der unmittelbaren Umgebung der Bauflächen keinen Lebensraum.



		<b>Biologische Vielfalt</b> - Das Projektgebiet zeigt insgesamt eine für Mittelgebirgslagen typisch ausgebildete Biodiversität. Eine besondere Bedeutung des Raums für die biologische Vielfalt lässt sich insgesamt nicht ableiten.
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	EU-Vogelschutzgebiete - Im Untersuchungsraum UR3000 befinden sich keine EU-Vogelschutzgebiete.  FFH-Gebiete - Im Untersuchungsraum von 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte existiert ein FFH-Gebiet. In ca. 800 m Entfernung befindet sich das ca. 645 ha große FFH-Gebiet "Enztal" (FFH-5903-301), welches sich aus mehreren voneinander getrennten Einzelgebieten zusammensetzt. Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um Mittelgebirgsbäche mit teils breiter Aue, Mähwiesen und Buchenwäldern in der Umgebung (MUEEF RLP 2021a).  Als maßgebliche Bestandteile des Gebiets werden im Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie genannt:  - 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion  - 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)  - 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation  - 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)  - 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)  - 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)  - 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)  - *91E0 - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)  Gemäß dem Standarddatenbogen kommt im FFH-Gebiet "Enztal" eine Art des Anhangs II bzw. des Anhang IV der FFH-RL vor. Es handelt sich dabei um die Groppe (Cottus gobio). Eine detaillierte Beschreibung des Gebietes kann der Studie zur FFH-Vorprüfung (ECODA 2021e) entnommen werden.



2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung ca. 4,5 km zum Vorhaben.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	In der weiteren Umgebung des Untersuchungsraums befinden sich keine <b>Nationalparke</b> und keine <b>Nationalen Naturmonumente</b> .
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschafts- schutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	In der weiteren Umgebung des Untersuchungsraums befinden sich weder ein Biosphärenreservat noch ein Landschaftsschutzgebiet. Jedoch liegt nahezu der gesamte Untersuchungsraum sowie die Standorte der geplanten WEA im Naturpark "Südeifel" (07-NTP-072-002). Der südwestliche Teil des Untersuchungsraums (UR3000) befindet sich dabei in der Kernzone des Naturparks (3. NPK Gaybachtal – Berscheiderbachtal). Gemäß § 4 der Landesverordnung über den "Naturpark Südeifel" vom 23. Dezember 1988 sind folgende Schutzzwecke für den gesamten Naturpark genannt:  1. Die Erhaltung seiner landschaftlichen Eigenart und Schönheit mit seinen ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern und seinen Felsregionen,  2. Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentliche Voraussetzung hierfür,  3. Die Sicherung und Entwicklung dieses Raumes für die naturbezogene Erholung größerer Bevölkerungsteile.  Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen. Nach § 27 BNatSchG stellen Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete dar, die 1. großräumig sind,  2. überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sind,  3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in 1. denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,  4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,  5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,  6. besonders geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.  Zum Zeitpunkt der Ausweisung des Naturparks Südeifel im Jahr 1988 diente das Landespflegegesetz



		Rheinland-Pfalz als Rechtsgrundlage, in dem Naturparke als großräumige Landschaftsschutzgebiete definiert waren.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Im Untersuchungsraum existieren laut Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (MUEEF RLP 2021a) keine <b>Naturdenkmale</b> .
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Im Untersuchungsraum existieren laut Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (MUEEF RLP 2021a) keine <b>geschützten Landschaftsbestandteile</b> .
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	Im Untersuchungsraum von 500 m um die geplanten WEA befinden sich zehn gesetzlich geschützte und vier schutzwürdige Biotope. Die schutzwürdigen Biotope überlagern die <b>gesetzlich geschützten Biotope</b> , da es sich hier in allen Fällen um Gewässerbiotope handelt. Die geringste Entfernung zwischen einem Vorhabenstandort und einem gesetzlich geschützten bzw. einem schutzwürdigen Biotop tritt zwischen der WEA 04 und der "Quelle südlich Daudistel" (BT-6003-0635-2007), dem "Quellbach südlich Daudistel" (BT-6003-0637-2007) sowie dem schutzwürdigen Biotop "Quelle und Quellbach südlich Daudistel" (BK-6003-0637-2007) auf und beträgt etwa 190 m.  Etwa 280 m nordwestlich der WEA 05 befinden sich das gesetzlich geschützte Biotop "Quellbäche östlich Görgenhof" (BK-6003-0601-2007) und das schutzwürdige Biotop "Quellbäche östlich Görgenhof" (BK-6003-0009-2007). Die gesetzlich geschützten "Quellen östlich Görgenhof" (BT-6003-0599-200) weisen eine Entfernung von 350 m zur WEA 05 auf. Ungefähr 220 m nordwestlich der WEA 01 liegen die gesetzlich geschützten Biotope "Quellen im Gecklerbachtal" (BT-6003-0669-2007), "Quellbäche im Gecklerbachtal" (BT-6003-0671-2007) und "Gecklerbach" (BT-6003-0673-2007) sowie das schutzwürdige Biotop "Gecklerbachtal" (BK-6003-0029-2007).
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete treten im Untersuchungsraum nicht auf.
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Verfügbare Daten bezüglich Umweltqualitätsnormen bzw. deren Überschreitung oder Einhaltung beziehen sich ausschließlich auf Schadstoffbelastungen von Luft, Wasser und Boden. Eine weitere Erhöhung dieser Werte kann durch die Eingriffsart "Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen" ausgeschlossen werden.



Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte,
insbesondere Zentrale Orte im Sinne des
§ 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsge-
setzes

Der Untersuchungsraum ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz existieren lediglich in größerer Entfernung zu dem geplanten Vorhaben. Das nächstgelegene Gebiet mit höherer Siedlungsdichte stellt das Mittelzentren mit Teilfunktion Neuerburg, als gewerblicher Entwicklungsort, im Norden, das sich in einer Entfernung von ca. 2 km zum Vorhaben befindet.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

**International bedeutsame Kulturdenkmäler** - Im Umkreis von 10 km existieren keine international bedeutsamen Kulturdenkmäler.

**Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche** - Nach dem Gutachten zur Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (AGL 2013) befinden sich im Untersuchungsraum keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche.

**Regional bedeutsamen Bau- und Kulturdenkmäler** - Im Untersuchungsraum von 6.000 um die geplanten WEA liegen nach der Kulturdatenbank der Region Trier (VALERIUS et al. 2021) mehrere Bau- und Kulturdenkmäler. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Grenzsteine, Häuser, Kirchen, Kreuze und Wegemale.

Bei ortsfesten Denkmälern ist insbesondere die Umgebung zu berücksichtigen. Der Umgebungsschutz soll der Sicherung der Ausstrahlungen dienen, die von einem Denkmal aus ästhetischen oder historischen Gründen ausgehen. Als Umgebung wird der Bereich eines Denkmals aufgefasst, innerhalb dessen seine Ausstrahlungen noch wirksam sind und eine Veränderung des vorhandenen tatsächlichen Zustandes diese Ausstrahlungen nachteilig schmälern können. Über den Umgebungsschutz hinausgehend ist auch die Fernwirkung zu berücksichtigen (VGL. UVP-GESELLSCHAFT 2014). Innerhalb von Ortschaften gelegene Baudenkmäler mit ortsangepasster Bauhöhe weisen meist keine über den jeweiligen Straßenzug hinausgehende Fernwirkung auf. Vor diesem Hintergrund wird die Beschränkung auf Objekte mit gewisser Fernwirkung, die raumprägend wirken können, als sinnvoll angesehen. Der Kulturlandschaftliche Landschaftsrahmenplan der Region Trier (STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD 2009) stellt kulturlandschaftsprägende Bau- und Kulturdenkmäler dar.

Demnach befindet sich einzig die nördlich der geplanten WEA liegende Burg Neuerburg als landschaftsprägendes Kulturdenkmal innerhalb des Untersuchungsraums.



Bodendenkmäler - Nach der Kulturdatenbank der Region Trier (VALERIUS et al. 2021) sind für den Umkreis von 300 m um die geplanten Anlagen sowie 30 m um die geplante Zuwegung keine Vorkommen von eingetragenen Bodendenkmälern bekannt. Nach Aufforderung der Denkmalschutzbehörde wurde im Bereich der geplanten Anlagenstandorte eine archäologische Prospektion der Firma POSSELT & ZICKGRAF PROSPEKTIONEN (2021) vorgenommen. Folgende Stellungnahme zu den Ergebnissen der Prospektion hat die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier in Person von Herrn Dr. Blöck am 09.07.2021 per Mail an den Auftraggeber gesandt: "In den Messbildern lassen sich nur vereinzelt positive Anomalien feststellen, so dass nach Ausweis der Messungen davon auszugehen ist, dass die überplanten Flächen nur eine geringe archäologische Relevanz besitzen. Wir haben daher keine Bedenken gegen die Planung. Da allerdings nicht auszuschließen ist, dass sich trotz des Magnetometernbefundes bei Bodeneingriffen archäologische Funde im Sinn von § 16 DSchG RLP zum Vorschein kommen, verweisen wir darauf, dass die Anzeige-, Erhaltungsund Ablieferungspflicht für archäologische Funde gemäß 17–18 DSchG RLP weiterhin besteht."

# 3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

## Auswirkungen auf die Nutzungskriterien

Verlust von forst- und landwirtschaftlicher Fläche - Die Größe der Bauflächen für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA sowie für den Aus- und Neubau der Zuwegung beschränkt sich auf das notwendige Maß. Die Anlage der dauerhaften voll- und teilversigelten Flächen (Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung) führt zu einem Verlust von rund 14.029 m² landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker und Grünland). Durch das Vorhaben kommt es zudem zu einer Waldbeanspruchung (dauerhaft und temporär) auf einer Fläche von insgesamt rund 4.409 m². Es werden ca. 1.845 m² dauerhaft (Betriebszeitraum) und ca. 2.564 m² ha temporär (Bauphase) beansprucht. Die dauerhafte Umwandlung von Forstfläche ist gem. § 14 Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) im Regelfall und nach bisheriger Praxis durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung auszugleichen. Laut dem Rundschreiben Windenergie vom 28.05.2013 (MWKEL RLP 2013) sind Ausgleichsmaßnahmen für die Rodung von Wäldern jedoch i. d. R. nicht mehr in Form von Ersatzaufforstungen, sondern durch Aufwertungsmaßnahmen in bestehenden Wäldern durchzuführen. Diese sind so durchzuführen, dass die durch das geplante Vorhaben entstehende dauerhafte Waldrodung von



1.845 m² kompensiert werden kann.

Auf den temporär beanspruchten forst- und landwirtschaftlichen Nutzflächen findet nach Beendigung der Bauarbeiten eine Rekultivierung statt, so dass diese wieder land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden können.

Das **Forstamt Neuerburg** hat in der Stellungnahme vom 08.02.2022 keine dauerhafte, sondern eine befristete Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen erteilt. Nach Stilllegung und Rückbau der Anlagen hat innerhalb von 2 Jahren eine Wiederaufforstung der in Anspruch genommenen Waldflächen zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen wurde eine Sicherheitsleistung gefordert. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.

Beeinträchtigungen des Wohnumfelds sowie der Erholungsnutzung - Nach einem Urteil des OVG Münster (Urteil vom 09.08.2006 – 8 A 3726 / 05 -; nachgehend: BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72.06 -) kann es bei zu geringen Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden im Außenbereich zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen, die als Fall-konstellation vom im § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme umfasst ist. Nach Urteilssprechung bedarf der Fall, bei dem der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA beträgt, regelmäßig einer Prüfung der Umstände und örtlichen Begebenheiten. Die minimalen Entfernungen der vorhandenen Wohngebäude auf dem Gelände des Ackelshofes betragen etwa 479 m zur geplanten WEA 04 bzw. etwa 640 m zur WEA 05. Angesichts der Entfernung von weniger als der dreifachen Gesamthöhe (687 m) zur den geplanten WEA 04 und WEA 05 muss überschlägig geprüft werden, ob eine optisch bedrängende Wirkung eintreten kann. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines eigenständigen Gutachtens (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH 2021a).

Auf der Grundlage der Rechtsprechung bezüglich der optisch bedrängenden Wirkung von WEA wurden Prüfkriterien entwickelt, um das Ausmaß der Wirkungen auf die Standorte bzw. deren Bewohner einschätzen zu können. Diese wurden in der "Checkliste optisch bedrängende Wirkung" von AGATZ (2020) zusammengetragen und werden im Rahmen der Prüfung angewendet. Die einzelnen Ergebnisse zu den Prüfkriterien können dem Gutachten (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH 2021a) entnommen werden. Die Gutachter kommen zum folgenden Fazit: "Resultierend aus den [...] Beschrei-



bungen ist nach unserem Erachten die visuelle Wirkung der neu geplanten WEA entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 und den Hinweisen zur Überprüfung der optisch bedrängenden Wirkung im Windenergie Handbuch am Wohnhaus Görgenhof 12A nicht als optisch bedrängend zu bezeichnen."

Die Auswirkungen durch **Schallimmissionen und Schattenwurf** werden ebenfalls im Rahmen eigenständiger Gutachten (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH 2021b, c) unter Berücksichtigung der bestehenden WEA prognostiziert. Das Gutachten zur Schallimmissionsprognose (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH 2021b) kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der geplanten WEA auch aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht als erhebliche Umwelteinwirkung i. S. d. Schutzzwecks des BlmSchG anzusehen ist.

Die Schattenwurfprognose (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH 2021c) kommt zu dem Ergebnis, dass an einigen Immissionsorten die Richtwerte überschritten werden. Es wird daher empfohlen, alle neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern, um die zulässigen Richtwerte einzuhalten.

Insgesamt wird somit nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben schwere negative Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen haben wird.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier**, hat in ihrer Stellungnahme vom 01.04. und 05.04.2022 im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erkannt, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde.

Es ist nicht auszuschließen, dass die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen im Nahbereich der WEA wahr zu nehmen sein werden und auf Besucher störend wirken können. In diesem Zusammenhang kann eine Minderung der Erholungsfunktion eintreten. Der Nahbereich besitzt jedoch keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Entfernung die von den WEA ausgehenden Geräusche von windinduzierten Fremdgeräuschen insbesondere im Wald maskiert werden.

Aufgrund des hohen Bewaldungsgrades entlang der im Umfeld vorhandenen Wanderwege werden die geplanten WEA nur von vergleichsweise geringen Flächenanteilen aus sichtbar sein. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Auswirkungen der WEA (visuelle und akustische Immissionen) zu keinem erheblichen Verlust der Erholungsfunktion entlang der Wanderwege im näheren Umfeld



des Vorhabens führen werden. Nordwestlich und südöstlich des geplanten Vorhabens werden zudem bereits mehrere WEA betrieben, so dass die Windenergie in diesem Raum keine wesensfremde Nutzung darstellt und der Landschaftseindruck "Windenergienutzung" bereits vorhanden ist. Es werden für einen Betrachter im Raum jedoch auch weiterhin Landschaftsausschnitte erlebbar sein, in denen die Windenergienutzung nicht wahrnehmbar ist.

Aufgrund der Bauweise und -höhe führen Windenergieanlagen grundsätzlich zu Veränderungen der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung). Für Erholungssuchende, die eine derartige Veränderung des Landschaftsbildes als negativ empfinden, wird sich die Erholungsfunktion und Erholungsqualität der Landschaft dadurch vermindern. Laut einer repräsentativen Befragung des IfR (2012) über die Akzeptanz von Windkraftanlagen in der Eifel empfinden allerdings 87 % der Befragten Windkraftanlagen als akzeptabel bis nicht störend. 91 % der Befragten gaben weiterhin an, dass sie auch bei der Errichtung weiterer Windenergieanlagen nicht auf Besuche in der Eifel verzichten würden. Eine relativ neue Umfrage vom Herbst 2018 der Fachagentur Windenergie an Land zur Akzeptanz von Windenergie im Wohnumfeld führt zu dem Ergebnis, dass 78 % der Befragten mit Windenergieanlagen in ihrem Wohnumfeld einverstanden sind (FA Wind 2018).

LENZ (2004) weist daraufhin, dass der individuelle landschaftsästhetische Anspruch von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz von WEA ist. Ferner gibt die Autorin zu bedenken, dass Akzeptanz eine dynamische Größe ist, die sich durch neue Informationen und persönliche Erfahrungen mit WEA im Laufe der Zeit ändern kann. Es ist sogar denkbar, dass erholungssuchende Personen die WEA als Attraktion ansehen, die z. B. die Attraktivität eines Radwanderweges erhöhen kann. Dieses Phänomen wird im Allgemeinen als "Windenergie-Tourismus" beschrieben.

## Auswirkungen auf die Qualitätskriterien

Klima - In der Klimatologie wird zwischen mikroskaligen und mesoskaligen Luftströmungen differenziert. Mikroskalige Luftströmungen sind bodennahe Kaltluftströmungen, die in der Regel nachts und bei austauscharmen Wetterlagen auftreten. Die Auswirkungen dieser Strömungen sind lokal sehr begrenzt. Aufgrund der Bodennähe der Strömungen und der relativ geringen Ausdehnung des Mastes einer Windenergieanlage ist eine Abriegelung dieser Strömungen nicht zu erwarten. Auf ehemals unversiegelten Flächen werden die Fundamente, Kranstellflächen und Zufahrten angelegt. Diese größtenteils geschotterten Flächen weisen aufgrund hoher Windanfälligkeit und direkter Sonneneinstrahlung extreme Standortverhältnisse auf (Erwärmung, schnelle Verdunstung). Kurz-



fristig stellen sich jedoch auf den geschotterten Flächen sowie auf den mit Bodenmaterial überdeckten Fundamentflächen ruderale Pflanzengesellschaften ein, die das mikroklimatische Milieu wiederum positiv beeinflussen. Angesichts der kleinräumigen Veränderungen und der gegebenen Abstände der WEA der Windparks untereinander ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der relevanten WEA auf das Klima.

Als mesoskalische Luftströmungen werden z. B. lokale Winde bezeichnet. Wie man aus der Windparkplanung weiß, wird das lokale Strömungsprofil durch Windenergieanlagen verändert. Eine Abriegelung von für Belüftungsschneisen wertvollen lokalen Winden ist über den achtfachen Rotordurchmesser hinaus nicht zu erwarten. Luftverunreinigungen treten nur während der Bauphase auf (Abgase der Fahrzeuge), beim Betrieb der Anlagen werden keine Luftschadstoffe freigesetzt. Auf das Globalklima kann sich die Nutzung der Windenergie bei gleichzeitiger Einsparung fossiler Energieträger positiv auswirken.

Wasser - Angesichts der jeweils kleinräumigen Vollversiegelung sind grundwasserbeeinträchtigende Wirkungen wie Grundwasserabsenkung, Grundwasserstau, Verminderung der Grundwasserneubildung und die Veränderung von Grundwasserströmen durch den Bau und / oder den Betrieb der geplanten WEA in nennenswertem Maße nicht zu erwarten. Insgesamt ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Boden / Fläche - Der Boden wird auf den dauerhaft überbauten Flächen der aktuellen Nutzung langfristig entzogen und teil- bzw. vollversiegelt. Versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie als Grundwasserspender und -filter. Der Wasserhaushalt des Bodens wird gestört, die Grundwasserneubildung behindert. Mit abnehmendem Versiegelungsgrad nimmt die Intensität der Beeinträchtigung ab.

Soweit möglich werden vorhandene Wirtschaftswege genutzt. Die neu anzulegenden Wege und Wegeausbauten sowie die Kranstellflächen werden mit Schottermaterial befestigt, so dass die Wasserdurchlässigkeit weitgehend erhalten bleibt. Die vollständige Versiegelung durch die WEA-Fundamente wird auf ein Minimum reduziert (insgesamt 1.954 m² für die Fundamente der fünf geplanten WEA). Die übrigen dauerhaft überbauten Flächen (Kranstellflächen und Zuwegung) werden mit Schottermaterial befestigt und somit wasserdurchlässig sein. Für die Kranstellflächen und die Zuwegung werden rund 14.606 m² bisher unversiegelter Fläche dauerhaft beansprucht und überbaut. Der Bodenaushub der Fundamentgruben wird nach Fertigstellung der Fundamente wieder

Bitburg, 10.06.2022



angeschüttet. Überschüssiger Unterboden (v. a. im Zusammenhang mit der Herstellung der Kranstellflächen) muss weitestgehend abtransportiert werden.

Unter Berücksichtigung des vergleichsweise geringen Anteils vollversiegelter Fläche sind die Auswirkungen der geplanten WEA auf das Schutzgut Boden als gering und ausgleichbar zu bezeichnen. Die Bodenfunktionen können prinzipiell nach Rückbau der WEA sowie der Nebenanlagen und Aufbringen von Mutterboden zeitnah wiederhergestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen.

Die durch das Vorhaben (WEA inklusive Nebenflächen sowie Zuwegung) temporär (35.018 m²) und dauerhaft (18.511 m²) in Anspruch genommen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich und kleinflächig forstwirtschaftlich genutzt. Die temporär (d. h. während der Bauzeit) beanspruchte Flächen werden wieder komplett zurückgebaut und rekultiviert, so dass diese wieder land- bzw. fortwirtschaftlich genutzt werden können.

Aufgrund der zeitlichen Befristung des Eingriffs auf 30 Jahre ist außerdem davon auszugehen, dass der Zustand der Flächen nach einem Rückbau der Anlagen unverändert gegenüber dem Zustand vor Errichtung der Anlagen sein wird. Vor diesem Hintergrund ist nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

Pflanzen - Bei den Auswirkungen auf die Pflanzenwelt, die vor allem durch den Bau der für die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA erforderlichen Nebenanlagen sowie Erschließungsund Logistikflächen verursacht werden, handelt es sich im Wesentlichen um Lebensraumverluste und -veränderungen durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung (s. o.). Die Standorte der geplanten WEA befinden sich auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit geringer bis hoher Wertigkeit. Kleinflächig müssen zudem für die Zuwegung Gebüsche und Kleingehölze gerodet werden. Über die direkt beeinträchtigten Flächen hinaus sind Randeffekte wie z. B. Eutrophierung von Randbereichen um die Anlagen und entlang der Erschließungswege (insbesondere bei Anlagen mit starkem Besucherverkehr) nicht gänzlich auszuschließen (vgl. WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2001). Diesbezüglich treten im Umfeld des Vorhabens keine empfindlichen Lebensräume auf.

Die Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen und können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden (Aufwertung von Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit) (ECODA 2021d). Insgesamt ergeben sich keine Hinweise für die Annahme, die geplanten WEA könnten zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen führen.



**Tiere** - Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Tiere (vorwiegend Vögel und Fledermäuse sowie weitere Säugetierarten) erfolgte im Rahmen eigenständiger Fachgutachten (ECODA 2021a, c).

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Fachbeiträge kurz zusammengefasst:

**Vögel** - Im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten WEA wurden 18 Vogelarten sowie der Kranich als Durchzügler detailliert berücksichtigt (ECODA 2021a). Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen ergab, dass das Vorhaben bezüglich der Avifauna unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Um eine baubedingte Erfüllung des Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf Feldlerchen im Zuge der Errichtung der geplanten WEA 01, WEA 03 und WEA 05 zu vermeiden, ist eine geeignete Maßnahme (Baufeldräumung außerhalb Brutzeit oder Kontrolle der Bauflächen während Brutzeit) durchzuführen (vgl. ECODA 2021a).

Um ein temporär signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Rotmilane und einen damit ggf. einhergehenden betriebsbedingten Verstoß gegen den Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in jedem Fall vermeiden zu können, sind geeignete Maßnahmen (Unattraktive Gestaltung Mastfüße und Temporäre Abschaltung der WEA) durchzuführen (vgl. ECODA 2021a).

Neuntöter finden in den reich strukturierten, offenen bis halb offenen Bereichen im Umfeld der geplanten WEA 02 ein geeignetes Bruthabitat. Um zu vermeiden, dass nichtflügge Jungvögel oder Gelege der genannten Art im Zuge der Bautätigkeiten im Bereich der Bauflächen und der Zuwegung der geplanten WEA getötet oder verletzt werden, ist alternativ eine Vermeidungsmaßnahme (Baufeldräumung außerhalb Brutzeit oder Kontrolle der Bauflächen während Brutzeit) durchzuführen (vgl. ECODA 2021a).

Säugetiere (Fledermäuse) - Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse ergab, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betrieb der geplanten WEA zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für einzelne Fledermausarten (Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus) führt. Die geplanten Anlagen sind daher im ersten Betriebsjahr, während des Zeitraums vom 01. April bis zum 31. Oktober in Nächten mit bestimmten Witterungsbedingungen (Temperatur: >10°C, Windgeschwindigkeit: <6 m/s und, soweit technisch erfassbar und auf die Anlagensteuerung übertragbar, kein Niederschlag)



abzuschalten. Zur Feststellung der Aktivität von Fledermäusen in Gondelhöhe ist ein akustisches Monitoring nach den Empfehlungen von Brinkmann et al. (2011) bzw. (VSWFFM & LUWG RLP 2012) durchzuführen.

Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse ergab, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Quartierbäume insbesondere im Bereich des Kurvenausbaus der Zuwegung der WEA 05 baubedingt zerstört werden können. Auch eine Verletzung oder Tötung von Individuen kann in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Fledermäusen müssen die betroffenen Gehölzbestände vor der Rodung auf Quartiere von Fledermäusen durch eine fachkundige Person untersucht werden. Falls ein oder mehrere Quartiere in den Baumhöhlen festgestellt werden, müssen die Tiere fach- und sachgerecht umgesiedelt werden (u. U. durch selbstständigen Quartierwechsel der Tiere). Dafür sind ggf. Quartierstrukturen im räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Als Kompensationsmaßnahme sollte für einen gefällten Quartierbaum die Sicherung einer Biotopbaumgruppe im Bereich bzw. im nahen Umfeld des Untersuchungsraums erfolgen.

Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben in Bezug auf Fledermäuse nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 Abs. 1 BNatSchG) können durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.

Säugetiere (außer Fledermäuse) - Der Standort der WEA 02 liegt am Rand eines kleineren Waldbereichs, während sich die übrigen vier geplanten WEA auf landwirtschaftlich genutztem Offenland befinden. Der Standort der WEA 02 liegt am Rand eines kleineren Waldbereichs, während sich die übrigen vier geplanten WEA auf landwirtschaftlich genutztem Offenland befinden. Es lässt sich nicht auszuschließen, dass Haselmäuse in Teilen der zur Errichtung der geplanten WEA 02 benötigten Baufläche vorkommen, obwohl diese nur eine bedingte Lebensraumeignung für die Art aufweisen. Im Sinne des Vorsorgeprinzips wird daher von einem Vorkommen der Art in diesen Bereichen ausgegangen. Zudem kann es ganzjährig, insbesondere bei Fällungs- und Rodungsarbeiten zu Individuenverlusten von immobilen Haselmäusen (etwa während des Winterschlafs) sowie unselbstständigen Jungtieren kommen (BÜCHNER et al. 2017). Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auf den Bauflächen zu einer baubedingten Verletzung oder Tötung von Individuen kommen kann. Aufgrund dessen ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme erforderlich, um eine Verletzung oder



Tötung von Individuen zu vermeiden (vgl. ECODA 2021b). Betriebsbedingt können WEA nicht zu einer Verletzung oder einer Tötung von Haselmäusen führen. Ein bau- oder anlagebedingter Verstoß nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Bezug auf weitere planungsrelevante Säugetierarten kann ausgeschlossen werden.

**Sonstige relevante Tierarten** - Eine Betroffenheit von Insektenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, wird nicht erwartet (ECODA 2021b).

Eine Betroffenheit von Amphibien- und Reptilienarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, wird nicht erwartet (ECODA 2021b).

**Biologische Vielfalt** - Die biologische Vielfalt des Projektgebiets wird durch das geplante Vorhaben kleinräumig verändert, in ihren wesentlichen Grundzügen jedoch erhalten bleiben. Durch die Errichtung und den Bau der geplanten WEA wird es zu Lebensraumverlusten und Lebensraumveränderungen kommen, die zu kleinflächigen Änderungen der Artenzusammensetzungen führen werden. Auf den überdeckten Fundamentflächen entstehen neue Lebensräume. Im großflächigen Biotopkomplex bleibt die Ausprägung der Arten und Lebensräume, die im Projektgebiet vor allem durch die intensive Landwirtschaft geprägt wird, aller Voraussicht nach weiterhin erhalten.

Erheblich negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

Landschaft - Von WEA gehen wegen ihrer Größe und ihrer Gestalt, der Rotorbewegung sowie der Kennzeichnung im Hinblick auf die Flugsicherheit (v. a. Blinklichter in der Nacht) großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ggf. prägen können. Hinzu kommen akustische Reize, die das landschaftliche Empfinden in ihrem Nahbereich verändern können. Entsprechend werden sich auch die geplanten WEA auf die Landschaft auswirken. Nach BALLA et al. (2006, S. 62) sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild als schwer zu bezeichnen, wenn "das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus im Außenbereich deutlich sichtbar ist und über diesen Radius hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslösen kann". Diese Definition trifft auf Windenergieprojekte regelmäßig zu. Es würde aber dem UVPG entgegenlaufen, wenn man daraus zwangsläufig eine UVP-Pflicht für Windenergieprojekte ableiten würde. Die Definition von schweren Auswirkungen nach BALLA et al. (2006) ist somit für Windenergieprojekte unangemessen. Windenergieprojekte dürften zu besonders schweren nachteiligen Auswirkungen führen und damit eine UVP-Pflicht auslösen, wenn



- a) dem betroffenen Raum in weiten Teilen eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung zugewiesen werden kann.
- b) das Landschaftsbild aufgrund einer großen Zahl von WEA in starkem Maße überprägt wird.

Zur Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der geplanten WEA auf das Landschaftsbild wurde eine Sichtbereichsanalyse durchgeführt. Dazu werden die visuellen Einwirkungsbereiche der geplanten WEA im Umkreis von 6.000 m um die geplanten Anlagenstandorte ermittelt. Für die fünf geplanten WEA umfassen die ermittelten visuellen Einwirkungsbereiche eine Fläche von 4.112,60 ha. Dies entspricht einem Anteil von ca. 31,96 % des Untersuchungsraums. Innerhalb der meisten der ermittelten Sichtbereiche werden die fünf geplanten WEA zumindest teilweise zu sehen sein. Das Kriterium "Ausmaß der visuellen Einwirkungsbereiche" beschreibt lediglich die quantitative Komponente der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es liegt auf der Hand, dass ein Windpark mit einer Vielzahl von Anlagen das landschaftliche Empfinden wesentlich stärker dominieren kann als ein Windpark mit wenigen WEA.

Landschaftseinheiten mit einer sehr hohen oder herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der überwiegende Teil des Untersuchungsraums besitzt eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. In diesen Landschaftsräumen werden die geplanten WEA zumindest in den meist intensiv genutzten Offenlandbereichen der Hochflächen zu sehen sein. Im Bereich der wertgebenden naturnahen Bachtalsysteme wirkt das Relief sowie die angrenzenden dichten Wälder jedoch stark sichtverschattend, so dass die WEA dort voraussichtlich nur kleinflächig zu sehen sein werden.

Nordwestlich sowie südöstlich der geplanten WEA gibt es bereits einige bestehende Anlagen. Die Errichtung weiterer WEA stellt somit keine wesensfremde Nutzung für diese Räume dar, sondern führt nur zu einer Intensivierung des Landschaftseindrucks "Windenergie". Dennoch werden für einen Betrachter im Raum auch weiterhin Landschaftsausschnitte entlang der Bachtäler und im Bereich der Wälder erlebbar sein, in denen die Windenergienutzung nicht wahrnehmbar ist.

Insgesamt ergeben sich keine Hinweise für die Annahme, das Vorhaben würde aufgrund seiner Größe und / oder aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten zu besonders schweren nachhaltigen Auswirkungen auf die Landschaft führen.



## Auswirkungen auf die Schutzkriterien

**FFH-Gebiete** - Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet "Enztal" (FFH-5903-301) bzw. deren Erhaltungsziele sowie maßgebliche Bestandteile werden in der Studie zur FFH-Vorprüfung (ECODA 2021e) dargestellt.

Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. dessen Erhaltungsziele sowie maßgeblicher Bestandteile ausgeschlossen werden können.

**Auswirkungen auf den Naturpark "Südeifel"** - Die geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb des Naturparks "Südeifel", aber außerhalb von Kernzonen des Naturparks, die nach der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV (LAND RHEINLAND-PFALZ 2017) als Ausschlussgebiete für die Windenergie gelten.

Unter der Prämisse, dass jegliche Flächenbeanspruchungen (z. B. Befahrung, Materiallagerung) abseits der beantragten Eingriffsflächen unterlassen werden, können baubedingte Auswirkungen im "Naturpark Südeifel" auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Zudem treten die baubedingten Auswirkungen nur temporär auf. Kleinräumige Flächeninanspruchnahme (z. B. Versiegelung) ist bei einem Naturpark zu vernachlässigen, da Naturparke geschaffen worden sind, um großräumige Kulturlandschaften zu erhalten und die landschaftsbezogene Erholung zu verbessern. Der Naturpark im Untersuchungsraum unterliegt betriebsbedingten Auswirkungen, da nicht auszuschließen ist, dass die von den geplanten WEA ausgehenden Schallimmissionen im Nahbereich der WEA wahrnehmbar sein werden und auf Besucher störend wirken können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass mit zunehmender Entfernung die von den WEA ausgehenden Geräusche insbesondere im Wald von windinduzierten Fremdgeräuschen maskiert werden.

Vor dem Hintergrund der Größe des Naturparks ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, da ein Betrachter auch nach Errichtung der geplanten WEA die zu schützenden Landschaftsausschnitte (Betrachtungsebenen) wie Wälder und Bachtäler erleben kann, in denen keine WEA wahrzunehmen sein werden oder in denen die Windenergienutzung eine untergeordnete Rolle spielen wird. Nordwestlich des geplanten Vorhabens werden zudem bereits 13 WEA innerhalb des Naturparks betrieben, so dass die Windenergie in diesem Raum keine wesensfremde Nutzung darstellt und der Landschaftseindruck "Windenergienutzung" bereits vorhanden ist. Um dies zu verdeutlichen wurden mittels WindPro die visuellen Einwirkungsbereiche der bestehenden sowie der geplanten WEA innerhalb der Naturparkfläche für den UR3000 ermittelt. Die 13 bestehenden WEA



sind demnach bereits auf ca. 23,3 % (823,90 ha) der Naturparkfläche im UR<sub>3000</sub> zu sehen. Auf rund 22,5 % (793,94 ha) der Naturparkfläche werden die 13 bestehenden WEA sowie die fünf geplanten WEA zusammen zu sehen sein. Die geplanten WEA werden auf ca. 37,5 % (1.323,85 ha) der Naturparkfläche zu sehen sein. Auf einer Fläche von rund 29,96 ha (0,8 % der Naturparkfläche im UR<sub>3000</sub>) sind nur die 13 bestehenden WEA zu sehen. Somit ergeben sich nur auf ca. 15,0 % (529,91 ha) der Naturparkfläche im UR<sub>3000</sub> Bereiche mit Sichtbeziehungen zu den geplanten, WEA in denen bisher keine WEA zu sehen waren. Diese Bereiche beschränken sich nahezu komplett auf die Naturparkflächen südlich und südöstlich des geplanten Vorhabens. Im überwiegenden Teil des Naturparks (ca. 60 %) werden somit allerdings auch weiterhin großflächige Bereiche erlebbar sein, in denen keine WEA zu sehen sein werden.

Der Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren (MUEEF RLP 2020) führt zudem aus: "Außerhalb der Kernzonen von Naturparken werden Windenergieanlagen grundsätzlich zulässig sein. Die Wertentscheidung des Verordnungsgebers in Z 163 d LEP IV, die Kernzonen für die Nutzung der Windenergie prinzipiell zu sperren, verdeutlicht, dass außerhalb dieser Kernzonen Windenergienutzung unter Beachtung des Schutzzwecks möglich ist. Der Schutzzweck von Naturparken besteht u. a. darin, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Dazu gehört auch die Versorgung der Region mit umweltfreundlich und klimaschonend erzeugter Energie. Vor diesem Hintergrund kann die Genehmigung von Windenergieanlagen außerhalb der Kernzonen in den Naturparken regelmäßig nicht versagt werden."

Abschließend ist festzuhalten, dass der Bau und die Errichtung der geplanten WEA den in Kapitel 2.3.4 dargestellten Schutzzwecken des Naturparks Südeifel nicht entgegenstehen.

**Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope** - Eine Beeinträchtigung der in Kapitel 2.3.7 aufgeführten gesetzlich geschützten und schutzwürdigen Biotope ist aufgrund ihrer Entfernung zu den geplanten Bauflächen nicht zu erwarten.

Die untere **Naturschutzbehörde** bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm kommt in ihrer Stellungnahme vom 31.05.2022 zu dem Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt wird. Der vorgelegte "Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls", Stand: 6.9.2021, zieht folgendes Fazit: "Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden oder dass die



	geplanten Anlagen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen
	werden." Nach Prüfung der Unterlagen ist die Naturschutzbehörde der Auffassung, dass die Forderung nach Durchführung einer UVP fachlich nicht nachvollziehbar begründet werden könnte und dementsprechend diese nicht für erforderlich gehalten wird.  Zudem wurde das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum o. a. Vorhaben hergestellt und das Einverständnis gemäß § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über den "Naturpark Südeifel" vom 23.12.1988 unter der Aufnahme von Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid erklärt.
	Regional bedeutsame Bau- und Kulturdenkmäler - Eine substantielle und funktionale Betroffenheit von Baudenkmälern ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Entsprechend kann sich die Ermittlung der Betroffenheit auf mögliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen bzw. des Erscheinungsbilds des jeweiligen Denkmals beschränken. Gemeinsame Sichtbeziehungen zur Burg Neuerburg als raumwirksames Kulturdenkmal und den geplanten WEA können weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Nahbereich werden mit Blick auf die Burg die geplanten WEA aus den Ortslagen nicht zu sehen sein. Im weiteren Umfeld sind durch die angrenzenden geschlossenen Waldbestände Sichtbezüge zum Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Einzig südöstlich von Neuerburg können sich gemeinsame Sichtbeziehungen ergeben. Aufgrund der Entfernung von mehr als der 15-fachen Anlagenhöhe werden evtl. Sichtbeziehungen jedoch nicht als erheblich angesehen, so dass die Auswirkungen als vertretbar eingestuft werden können.  Außerhalb der jeweiligen Ortslagen treten die weiteren Baudenkmäler wie Kirchen und Häuser nicht in besonderem Maße in Erscheinung, so dass ihnen keine landschaftsprägende Wirkung zukommt. Die geplanten WEA führen somit insgesamt nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Bauund Kulturdenkmäler.
dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen  Die Entfernung zur luxemburgischen Landesgrenze beträgt ca. 5,8 km, so dass die WEA voraussichtlich auch auf dem Gebiet Luxemburgs zu sehen sein werden. Angesichts der mit der Entfernung stark abnehmenden Wahrnehmbarkeit der WEA sowie der Lage außerhalb des erheblich beeinträchtigten Raums (15-fache Anlagenhöhe) können erhebliche negative grenzüberschreitende Auswirkungen allerdings weitestgehend ausgeschlossen werden.



3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

## Schwere, Komplexität und Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Anhand der in den Kapiteln 2 und 3.1 getroffenen Aussagen zur Betroffenheit der einzelnen Qualitätsund Schutzkriterien erfolgt eine Bewertung der Schwere, der Komplexität und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Auswirkungen.

Entsprechend des Entwurfs zur Verwaltungsvorschrift zum UVP-Screening (vgl. BALLA et al. 2006, S. 62) ergibt sich die Schwere einer nachteiligen Umweltauswirkung "aus der Eigenart und Wirkungsintensität des vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktors einerseits sowie der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des betroffenen Schutzguts andererseits. Je größer die Wirkintensität und je empfindlicher und schutzwürdiger das betroffene Schutzgut, umso eher sind die jeweiligen Umweltauswirkungen als schwer einzuschätzen."

Bezüglich der **Nutzungskriterien** ist im Untersuchungsraum mit einer geringen bis mittleren Empfindlichkeit zu rechnen, da keine besonders schutzwürdigen Ausprägungen von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, der Bodennutzung oder der Erholungsfunktion der Landschaft vorliegen. Da von dem geplanten Vorhaben Auswirkungen mit maximal mittlerer Wirkintensität auf die Nutzungskriterien zu erwarten sind, liegt eine besondere Schwere der Auswirkungen auf die Nutzungskriterien nicht vor.

Hinsichtlich der **Qualitätskriterien** ist für die Schutzgüter Fläche, Wasser, Boden und Pflanzen und biologische Vielfalt davon auszugehen, dass aufgrund der weitestgehend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der vom Vorhaben betroffenen Flächen keine hohe Empfindlichkeit vorliegt. Die Wirkintensität ist aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs in die Schutzgüter als mäßig zu bezeichnen. Für das Schutzgut Fauna ist festzuhalten, dass es unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen wird. Die Wirkintensität wird demnach als mäßig betrachtet.

Nach BALLA et al. (2006, S.62) sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild als schwer zu bezeichnen, wenn "das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus im Außenbereich deutlich sichtbar ist und über diesen Radius hinaus erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auslösen kann". Das trifft auf Windenergieprojekte regelmäßig zu. Es würde aber dem UVPG entgegenlaufen, wenn man daraus zwangsläufig eine UVP-Pflicht für Windenergieprojekte ableiten würde. Die Definition von schweren Auswirkungen nach BALLA et al. (2006) ist somit für Windenergieprojekte unangemessen. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild werden nicht als schwer im Sinne des UVPG bewertet, da dem tatsächlich betroffenen Raum (Bereiche mit Sicht-



beziehungen zum Vorhaben) keine besonders hohe Empfindlichkeit bezüglich Landschaftsbild und Erholungsfunktion zugewiesen werden kann. Die Komplexität der Auswirkungen kann als hoch bezeichnet werden, da das Schutzgut von mehreren Wirkfaktoren betroffen ist und das Landschaftsempfinden und damit auch die Beeinträchtigung einer Landschaft stark von der persönlichen, subjektiven Wahrnehmung abhängig sind.

Bezüglich der **Schutzkriterien** ist festzuhalten, dass im Untersuchungsraum von 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte ein FFH-Gebiet existiert. Aufgrund der Entfernung von 800 m zu den geplanten WEA kommt es weder zu baubedingten, noch zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des FFH-Gebiets und dessen Erhaltungszielen. Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit den bestehenden WEA sind ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. ECODA 2021e).

Denkmale oder Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften weisen grundsätzlich gegenüber substanziellen Beeinträchtigungen eine sehr hohe Empfindlichkeit auf. Substanzielle Beeinträchtigungen der vorhandenen Denkmäler durch das geplante Vorhaben aufgrund der Entfernungen sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Hinweise auf eine besondere Schwere der Auswirkungen auf die Nutzungs-, Qualitäts- oder Schutzkriterien vorliegen. Die Komplexität der Auswirkungen kann als hoch bezeichnet werden, da verschiedene Schutzgüter von z. T. mehreren Wirkfaktoren betroffen sind. Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der abiotischen Faktoren wirken meist kleinräumig, so dass sie sich vorwiegend in geringem Maße auf Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auswirken werden.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

# Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die durch die Baumaßnahmen zur Errichtung der Windenergieanlagen entstehenden Beeinträchtigungen sind nur von vorübergehender Dauer und treten lokal auf. Wird eine Baugenehmigung noch 2021 erteilt, ist mit einem Baubeginn innerhalb der nächsten drei Jahre (Dauer der Gültigkeit der Baugenehmigung), also bis 2024 zu rechnen.

Die beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzkriterien können als anlagentypische Beeinträchtigungen angesehen werden, die grundsätzlich während der gesamten Dauer des Bestehens der Windenergieanlagen auftreten werden.

Einzelne Beeinträchtigungen sind eng an den Betrieb der WEA gekoppelt. So entsteht der periodi-

geplanten WEA nicht ersichtlich sind.

DIE KREISVERWALTUNG

Az.: 06U210333-10

3.5

sche Schattenwurf durch die Drehung der Rotoren. Auch die Schallemissionen sind bei in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit in ihrem Pegel und ihrer Reichweite höher als bei stehenden Anlagen. Zudem können die Drehung der Rotoren sowie die Befeuerung (Kennzeichnung im Hinblick auf die Flugsicherheit) in Abhängigkeit der persönlichen, subjektiven Wahrnehmung eines Betrachters als beunruhigendes Element in der Landschaft wirken. Ein Großteil der Auswirkungen kann als reversibel eingestuft werden. So werden Windenergieanlagen voraussichtlich nach einem Zeitraum von 25 bis 30 Jahren, d. h. nach Beendigung ihres Betriebes, abgebaut. Visuelle und akustische Beeinträchtigungen der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) fallen dann unmittelbar weg. Nach Entfernung der Fundamente und nach Entsiegelung der Kranstellflächen und Rekultivierung (Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) kann eine Neubesiedlung der Flächen durch Pflanzen und Tiere erfolgen. Auch etwaige beeinträchtigte Lebensraumfunktionen von empfindlichen Arten können nach dem Abbau der WEA prinzipiell zeitnah wiederhergestellt werden. dem Zusammenwirken der Auswirkungen Zusammenhang mit Windenergieprojekten / Gesamtbelastung des Landschaftsraums mit den Auswirkungen anderer beste-Grundsätzlich wird die Konzentration von WEA auf bestimmte – möglicherweise schon vorbelastete – hender oder zugelassenen Vorhaben Bereiche von allen Beteiligten (Gesetzgeber, Raumplanung, Genehmigungsbehörden u. a.) als sinnvoll angesehen. Die geplanten WEA sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Südeifel - Räumlicher Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Windenergie/Photovoltaik) vom 23.04.2021 einer Sonderbaufläche für Windenergieanlagen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Norden von Obergeckler zuzuordnen. Die zehn bestehenden WEA des Windparks nordwestlich vom Vorhaben sind im Jahr 1995 errichtet worden und bilden somit mit den fünf geplanten WEA keine Windfarm im Sinne des UVPG. Weitere bestehende WEA befinden sich ebenfalls nordwestlich sowie südöstlich des geplanten Vorhabens in einer Entfernung von mehr als 4.200 m. Alle bestehenden WEA sind als Vorbelastung mit zu berücksichtigen. Hinsichtlich etwaiger kumulativer Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild ist die Frage zu

beantworten, ob in zusammenfassender Betrachtung der geplanten und der im Umfeld bestehenden WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen entstehen könnten, die bei alleiniger Betrachtung der

Bitburg, 10.06.2022



Durch den Bau der geplanten fünf WEA wird sich die Anzahl der Windenergieanlagen im Plangebiet erhöhen. Die neu geplanten WEA mit höheren Türmen und größeren Rotoren als die bestehenden kleineren Altanlagen werden nicht zwangsläufig zu einer deutlich stärkeren Wirkintensität führen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich Rotoren mit größerem Durchmesser langsamer drehen, wodurch sich der Unruhemoment reduziert. Im vorliegenden Fall führen die geplanten WEA zu einer Ausweitung von Flächen mit Sichtbeziehungen zu WEA und somit zu einer Intensivierung des Landschaftseindrucks "Windenergienutzung". Erhebliche negative Auswirkungen im Zusammenhang mit den bestehenden WEA werden sich jedoch nicht ergeben. Eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche bezüglich Schallimmissionen und Schattenwurf zwischen den geplanten und den bestehenden WEA kann ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf werden im Rahmen eigenständiger Gutachten (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH 2021b, c) prognostiziert. Hierbei werden auch eventuell auftretende kumulierende Wirkungen berücksichtigt. Im Rahmen der Schattenwurfprognose wird empfohlen, alle neu geplanten WEA über eine Abschaltautomatik zu steuern, um die zulässigen Richtwerte einzuhalten (RAMBOLL DEUTSCHLAND GMBH 2021c). Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG auftreten werden oder dass das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen wird. 4. **Zusammenfassende Bewertung** Es werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Wasser, Fläche und Biologische Vielfalt erwartet. Geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Pflanzen aus. Unter Berücksichtigung der in den Faunistischen Fachgutachten dargestellten Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere werden die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA (einschließlich der Zuwegung) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Bei sachgerechter Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen bzgl. des Schutzguts Tiere werden keine schweren nachteiligen Auswirkungen erwartet. Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds führen. Die zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als schwer im Sinne des UVPG bewertet, da dem Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen werden kann und die Windenergie durch mehrere bestehende WEA in diesem Raum keine



wesensfremde Nutzung darstellt.

Insgesamt liegen keine begründeten Hinweise vor, dass Funktionsverluste oder starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden oder dass die geplanten Anlagen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen werden.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag:

gez.: Richard Schons